Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 8014.) Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Juli 1872. gehen sämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich

1) des Leihhauses zu Kassel,
2) des Leih- und Pfandhauses zu Fulda und
3) der Leihbank zu Hanau

auf den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel über.

Die von diesen Anstalten seither benutzten Gebäude werden, insoweit sie dem Staate gehören, dem kommunalständischen Verbande als Eigenthum überwiesen.

§. 2.

Von dem im §. 1. gedachten Zeitpunkte ab werden die drei Anstalten als ständische, mit den Rechten juristischer Personen versehene Institute für Rechnung des kommunalständischen Verbandes unter Oberaufsicht des Staates und, soweit es in diesem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, unter Mitwirkung der Staatsbehörden, im Uebrigen aber unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtages verwaltet.

§. 3.

Die Anstaltsbeamten übernimmt der kommunalständische Verband mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind. Ihre Besoldungen, sowie die Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten werden nach wie vor aus den Anstaltsfonds entrichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1872.

§. 4.

Für die zur Zeit des Uebergangs dieser Anstalten an den kommunalständischen Verband bestehenden Verbindlichkeiten, deren genaue Feststellung vor dem Uebergange zu erfolgen hat, bleibt die Staatskasse mit verhaftet; der kommunalständische Verband übernimmt jedoch die Schadloshaltung der Staatskasse für alle aus dieser Mitverhaftung herzuleitenden Ansprüche und ist verbunden, bis zum 1. Juli 1878. die Staatskasse vollständig außer Verbindlichkeit zu setzen.

§. 5.

Für die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, welche nach dem Tage des Uebergangs der Anstalten an den kommunalständischen Verband entstehen, übernimmt der letztere allein die Garantie; eine Verhaftung der Staatskasse für dieselben findet nicht statt.

§. 6.

Der Geschäftsbetrieb, zu dem die Anstalten befugt sind, bleibt der bisherige.

Demgemäß ist das Leihhaus zu Kassel auf die Gewährung von Darlehnen gegen Hinterlegung von Faustpfändern beschränkt, wogegen den Leihanstalten zu Fulda und Hanau gestattet ist, neben dem Betriebe des Pfandleihgeschäfts auch Darlehne gegen spezielle Verpfändung im Regierungsbezirke Kassel gelegener Grundbesitzungen mit Ausschluß von Bergwerkseigenthum zu gewähren.

Ingleichen steht allen drei Anstalten die Befugniß zu, verfügbare Geldmittel in verzinslichen Preußischen Staats- oder vom Preußischen Staate garantirten Papieren, in verzinslichen Papieren des Deutschen Reichs, in Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse oder in verzinslichen Schuldverschreibungen der Kommunalstände anzulegen.

§. 7.

Die erforderlichen Betriebsmittel dürfen die Leihanstalten zu Fulda und Hanau durch Aufnahme kündbarer, verzinslicher Darlehne gegen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder gegen Schuldscheine beschaffen.

In sämmtlichen auszugebenden Schuldverschreibungen, denen Zinskupons und Talons beigegeben werden dürfen, muß die ständische Garantie ausdrücklich erwähnt werden.

§. 8.

Die Bedingungen, unter welchen nach §. 6. dieses Gesetzes Darlehne aus den Anstalten gewährt werden, sowie die Zins- und Rückzahlungsbedingungen und die Formulare der von den Anstalten nach §. 7. etwa aufzunehmenden Darlehne stellt der Kommunallandtag oder dessen Ausschuß mit Genehmigung des Oberpräsidenten fest, und veröffentlicht dieselben im Amtsblatte des Regierungsbezirks Kassel.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen Seitens des Kommunallandtages beziehungsweise dessen Ausschusses bleiben die bisher in dieser Hinsicht gültigen Bestimmungen in Kraft.

§. 9.

Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen ꝛc. enthaltenen Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsformen der in Rede stehenden Anstalten können, unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes, jederzeit mit Genehmigung des Oberpräsidenten durch den Kommunallandtag oder dessen Ausschuß geändert werden.

§. 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die in dem §. 10. unter Litt. c. d. und e., §. 14., §§. 28. und 29. bezüglich der in diesen beiden Paragraphen den Gerichtsbehörden auferlegten Verpflichtungen, und §. 31. bezüglich der in demselben dem Taxator auferlegten besonderen Regreßverbindlichkeit enthaltenen Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1805., die Einrichtung des Leih- und Pfandhauses in Fulda betreffend, werden, insoweit dieselben nicht schon durch spätere Gesetze ihre Gültigkeit verloren haben, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

(Nr. 8015.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. werden hierdurch aufgehoben.

 §. 2.

§. 2.

Den Uferbesitzern verbleibt jedoch die Verpflichtung, den Beamten und Arbeitern der Stromverwaltung die Benutzung der Ufer zum Herauswinden, zur Ablagerung und Bearbeitung der geräumten Hölzer und anderer Sinkstücke unentgeltlich zu gestatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

(Nr. 8016.) Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 6. April d. J. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine) unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die gedachte Allerhöchste Urkunde gelangt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Frankfurt a. d. O. und Stettin zur Veröffentlichung.

Berlin, den 13. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Duddenhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).